

Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

vom 19. Januar 2005

Der Synodalrat,

im Bewusstsein, dass die Dienste der Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, insbesondere die kirchliche Trauung und Bestattung, öfters auch von Personen bzw. von deren Angehörigen gefragt werden, die aus der reformierten Kirche ausgetreten sind oder ihr nie angehört haben,

im Wissen um die seelsorgerliche Verantwortung,

im Bestreben, mit dem Erlass von Richtlinien, bei Respektierung der Gemeindeautonomie, eine Vereinheitlichung im Bereich der Gebühren zu erwirken,

gestützt auf Art. 45 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ (Kirchenordnung), in der Fassung vom 2. Dezember 2003,

zusammenfassend:

Die Richtlinien regeln die Gebührenpflicht bei Trauungen und Abdankungen von Personen, die der Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben. Es sind dabei die Prinzipien aufgeführt, die bei der Berechnung der Gebühren beachtet werden müssen. Sodann folgen die konkreten Gebührevorschläge. Die Gebühr ist in der Form einer Pauschale zu erheben. Zu beachten ist, dass die Ansätze wegen der unterschiedlichen staatskirchlichen Struktur in den Kantonen Bern/Jura und Solothurn nicht identisch sind. Schliesslich berücksichtigen die Richtlinien in einer besonderen Klausel die Situation des Härtefalls.

Die Kirchgemeinden haben die Gebühren in einem Reglement festzulegen. Den Richtlinien sind im Anhang Musterreglemente beigelegt, das eine für Bern/Jura, das andere für die Bezirkssynode Solothurn.

beschliesst:

¹ KES 11.020.

A. *Allgemeiner Teil*

Art. 1 Gebührenpflicht

¹ Diese Richtlinien regeln die Gebührenpflicht bei einer:

- a) Trauung von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören (Art. 45 Abs. 2 Kirchenordnung),
- b) kirchlichen Bestattung einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehört hat (Art. 52 Abs. 3 Kirchenordnung).

² Sie regeln nicht die Gebührenpflicht übriger Amtshandlungen und Dienstleistungen, wie:

- a) Taufe,
- b) Kirchliche Unterweisung,
- c) Benützung der Kirche durch (reformierte) Eheleute aus anderen Kirchgemeinden,
- d) Raumbenützung für private Anlässe.

Art. 2 Gebührenreglement

¹ Die Kirchgemeinde legt die bei der Trauung und der kirchlichen Bestattung zu erhebende Gebühr in einem Reglement fest, wobei sie sich an die Grundsätze und an die Gebührenberechnung gemäss diesen Richtlinien halten soll.

² Der Synodarat stellt zu diesem Zweck für die Kirchgemeinden im Anhang zu diesen Richtlinien Musterreglemente zur Verfügung.

³ Die Zuständigkeit sowie das Verfahren zum Erlass des Gebührenreglements richten sich nach dem Organisationsreglement der erlassenden Kirchgemeinde.

⁴ Die Kirchgemeinde informiert in geeigneter Weise über das von ihr zu erlassende Gebührenreglement gemäss den Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung.

Erläuterungen zu Art. 2:

Zur Umsetzung dieser Richtlinien benötigt die Kirchgemeinde ein eigenes Gebührenreglement. Es ist gemäss den Vorschriften des Organisationsreglements der jeweiligen Kirchgemeinde zu erlassen. In aller Regel ist die Kirchgemeindeversammlung für den Beschluss zuständig, nicht der Kirchgemeinderat, da Abgaben in einem Reglement der Legislative (Stimmberechtigte handelnd an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung, allenfalls Parlament) festzulegen sind.

Die Personen, die von der Kirchgemeinde Dienste beanspruchen, werden durch die Publikation darüber informiert, welche Regelungen gel-

ten. Für die Kirchgemeinden im Kanton Bern gelten Art. 54 des Gemeindegesetzes² sowie Art. 45 der Gemeindeverordnung³.

Art. 3 Solothurn

Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn gelten gesonderte Gebühren.

Erläuterungen zu Art. 3:

Es ist zu beachten, dass die staatskirchenrechtlichen Grundlagen und die Kostenstruktur in den zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehörenden Kantonsgebieten unterschiedlich sind. Insbesondere obliegt im Kanton Solothurn die Besoldungspflicht ausschliesslich den Kirchgemeinden. Aus diesem Grund drängt es sich auf, eine andere Kostenregelung für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn vorzusehen.

B. Besonderer Teil

Art. 4 Grundsätze der Gebührenberechnung

¹ Bezüglich der Berechnung der Gebühren gelten die folgenden Prinzipien:

- a) Kostendeckungsprinzip: Der Ertrag der Gebühren darf die gesamten entstandenen Kosten nicht oder nicht wesentlich übersteigen.
- b) Äquivalenzprinzip: Die Gebühr darf im Einzelfall nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen.

² Die Berechnung richtet sich nach den folgenden Annahmen:

- a) Bezüglich Kasualhandlungen, die von Pfarrerinnen und Pfarrern vorgenommen werden, welche vom Kanton Bern besoldet sind:
 - Da bei der staatlichen Zuordnung von Pfarrstellenprozenten an eine Kirchgemeinde (Kanton Bern) lediglich die Anzahl der Kirchenangehörigen, nicht aber die Anzahl der Nichtmitglieder in einem Kirchgemeindegebiet berücksichtigt wird, sind Kasualhandlungen an Nichtmitgliedern als zusätzliche Leistungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zu verstehen; sie führen in diesem Umfang zu einer Einschränkung im angestammten Aufgabenbereich (Kasualhandlungen an Kirchenangehörigen). Bei der Kompensation dieser Ausfälle fallen der Kirchgemeinde Stellvertretungskos-

² BSG 170.11.

³ BSG 170.111.

ten an. Die Ausfälle im angestammten Aufgabenbereich entsprechen umfangmässig den Kasualhandlungen, die an Nichtmitgliedern vorgenommen werden.

- Für die pfarramtlichen Kosten einer kirchlichen Trauung oder Bestattung sind die Beträge in der bernischen Verordnung über die Entschädigung für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen vom 15. August 2001⁴ sinngemäss anzuwenden, wobei je zwei Gespräche (Vorbereitungs- und Nachbetreuungsarbeiten) berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn nicht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausfälle im angestammten Aufgabenbereich kompensiert, sondern die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- b) Bezüglich Kasualhandlungen, die von Pfarrerinnen und Pfarrern vorgenommen werden, die von der Kirche besoldet sind (kirchgemeindeeigene Stellen bernischer Kirchgemeinden, Kanton Solothurn):
- Um nach Möglichkeit für das ganze Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einheitliche Gebühren festlegen zu können und um der Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen, ist bei den Kosten eigenfinanzierter Pfarrstellen eine Pauschalisierung vorzunehmen. Die Kosten werden gleichmässig auf die Kirchgemeinden verteilt, womit die Wahrscheinlichkeit, dass in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine Kasualhandlung durch eine eigenfinanzierte Pfarrperson vorgenommen wird, berücksichtigt ist.
 - Es ist demnach für das Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn grundsätzlich ein einheitlicher Pauschalbetrag einzusetzen, der die eigenfinanzierten Pfarrbesoldungskosten abdeckt. Um jedoch der stark unterschiedlichen Besoldungsstruktur der bernischen und jurassischen Kirchgemeinden einerseits und der solothurnischen Kirchgemeinden andererseits Rechnung zu tragen, werden für die finanziell stärker belasteten Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn höhere Ansätze verwendet.
- c) Bezüglich Trauungen in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen ausserhalb des Kirchengebäudes sowie bezüglich kirchlicher Bestattungen ausserhalb des Kirchengebäudes:
- Um im Sinne der Rechtsgleichheit einheitliche Gebühren festlegen zu können und um der Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen, ist bei diesen Sonderformen eine Pauschalisierung vorzunehmen.
 - Die bei den Sonderformen im Bereich der Organisten- und Sigristenbesoldung sowie der Benützung des Kirchengebäudes erzielten Einsparungen werden durch andere Inkonvenienzen (wie Or-

⁴ BSG 414.522.

- ganisationsaufwand oder Mehraufwand bei der Vorbereitung durch die Pfarrerin oder durch den Pfarrer) regelmässig kompensiert.
- Die Gebühr ist demnach ohne Rücksicht auf den Ort der Kasualhandlung festzulegen.

Erläuterungen zu Art. 4:

In Abs. 1 werden die massgeblichen Prinzipien erwähnt: das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass grundsätzlich die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen sind. Möglich ist jedoch, diese zu pauschalisieren. Wegen diesem Prinzip ist es deshalb nicht möglich, in den Kantonen Bern und Jura die „Pfarrerzeit“ in Rechnung zu stellen, da Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Bern (in der Regel) vom Kanton besoldet werden; Gebühren müssten dann an den Kanton (oder im Kanton Jura an die Kirche) zurückbezahlt werden, was aber ein zu kompliziertes Verwaltungsregime ergeben würde.

In Abs. 2 werden die Berechnungsannahmen etwas ausführlicher dargestellt. Zudem wird, was die Höhe der Stellvertretungsentschädigung betrifft, auf die entsprechende kantonalerbernische Verordnung verwiesen.

Im Kanton Solothurn wird bei den Pfarrerkosten nicht von der Stellvertretungsannahme ausgegangen, sondern von den realen Kosten.

Die Gebühren bei Trauungen im Freien und bei Abdankungen ausserhalb des Kirchengebäudes werden in gleicher Höhe festgelegt.

Sämtliche Annahmen beruhen auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleiben somit gewahrt.

Art. 5 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr wird in der Form einer Pauschale entrichtet.

² Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 6 Kirchengemeinden der Kantone Bern und Jura

Unter Zugrundelegung der Grundsätze gemäss Art. 4 ergibt sich pro Trauung oder Abdankung ein Grundbetrag von Fr. 1'240.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 280.--;
- b) pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchengemeinde infolge der eigenfinanzierten Pfarrstellen: Fr. 250.--;
- c) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;

- e) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 250.--;
- f) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

Erläuterungen zu Art. 6:

Es sind hier – betreffend die bernischen und jurassischen Kirchgemeinden – die konkreten Kostenangaben enthalten.

Pro Kasualhandlung gelangt ein Grundbetrag von Fr. 1'240.-- zur Anwendung.

Zu den einzelnen Posten:

Bst. a basiert auf der in Art. 4 Abs. 2 Bst. a hievor erwähnten Verordnung über die Entschädigung für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen. Ein Gottesdienst ist mit Fr. 180.-- veranschlagt, dazu kommen zwei Gespräche à Fr. 50.--.

Bst. b berücksichtigt in pauschalisierter Form die Tatsache, dass die bernischen Kirchgemeinden ca. 12 (Voll-)Stellen kircheneigene Pfarrstellen aufweisen.

Bst. c: Die Organistenbesoldung von Fr. 180.-- entspricht der Einzelentschädigung gemäss den Besoldungsempfehlungen des Synodalrates, unter Berücksichtigung der Zuschläge.

Bst. d: Bei der Sigristenbesoldung werden drei Stunden veranschlagt.

Bst. e: Für die Benützung des Kirchengebäudes werden Fr. 250.-- eingesetzt.

Bst. f: Sekretariatskosten für Reservationen, Registerführung, Korrespondenz und dgl.

Art. 7 Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn

¹ Unter Zugrundelegung der Grundsätze gemäss Art. 4 ergibt sich pro kirchlicher Trauung oder Bestattung ein Grundbetrag von Fr. 1'810.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Pfarramtskosten: Fr. 1'100.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- d) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 250.--;
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

² Falls bei kirchlichen Bestattungen die Benützungskosten der Abdankungshalle der Einwohnergemeinde zu entrichten sind, entfällt der Betrag gemäss Abs. 1 Bst. d.

³ Für die Kirchgemeinde Oberwil b.B. gilt Art. 6.

Erläuterungen zu Art. 7:

Die Kostenstruktur unterscheidet sich von der bernischen und jurassischen. Aus diesem Grund ergibt sich ein höherer Pauschalbetrag. Ausser bei den Pfarrerkosten entsprechen die Beträge denjenigen von Art. 6.

Eine Besonderheit stellt Abs. 2 dar, wonach bei kirchlichen Bestattungen die Benützungskosten der Abdankungshalle der Einwohnergemeinde zu entrichten sind.

Abs. 3: Die Kirchgemeinde Oberwil b.B. ist teilweise auf bernischem, teilweise auf solothurnischem Gebiet gelegen. Der Pfarrer wird vom Kanton Bern besoldet, aus diesem Grund kommt Art. 6 zum Zug (anders als die „gemischte“ Kirchgemeinde Messen, der Pfarrer wird von der Kirchgemeinde besoldet).

Art. 8 Härtefälle

¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrem Gebührenreglement eine Härtefallklausel vorsehen.

² Gestützt auf die Härtefallklausel ist auf Gesuch hin im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde.

³ Als Härtefall kann zudem der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Angehörigen der reformierten Kirche angehören.

Erläuterungen zu Art. 8:

Ein Härtefall besteht im Einzelfall, wenn eine gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung der Gebühr für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde.

Ein Härtefall ist manchmal auch darin begründet, dass die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören. Ihnen gilt der Trost nach dem Hinschied eines Angehörigen. Die Handhabung des Härtefalls ist allerdings aus Gleichbehandlungsgründen nicht einfach, es bedarf einer klaren Praxis.

Bern, 19. Januar 2005

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Der Synodalrat
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

C. Anhang

Musterreglement Bern/Jura
Musterreglement Solothurn

Es bestehen Musterreglemente in zwei verschiedenen Fassungen: eines für die bernischen und jurassischen Kirchgemeinden, eines für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn.

ANHANG I

Musterreglement

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
(Kanton Bern)

Reglement

über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren für die Kirchenbenützung sind im Reglement der Kirchgemeinde vom geregelt*.

* Gilt für den Fall, dass ein solches Reglement besteht.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 280.--;
- b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen: Fr. 250.--;
- c) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 250.--;
- f) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident/
Die Präsidentin:

Der Sekretär/
Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. vom bekannt.

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

Die Publikation ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. vom

ANHANG II

Musterreglement

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
(BS Solothurn, ohne Oberwil b.B.)

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren für die Kirchenbenützung sind im Reglement der Kirchgemeinde vom ... geregelt*.

* Gilt für den Fall, dass ein solches Reglement besteht.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in der Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'810.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Pfarramtskosten: Fr. 1'100.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- d) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 250.--;
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

³ Die Gebühr gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Abdankungsraum der Einwohnergemeinde

Falls die Gebühr für die Benützung der Abdankungsraums der Einwohnergemeinde zu entrichten ist, entfällt der Betrag gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. d.

Art. 5 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 6 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften der kantonalen Verwaltungsrechtsgesetzgebung.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 7 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im ... [offizielles Publikationsorgan der Kirchgemeinde].

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren an die Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident/ Der Kirchgemeindeschreiber/
Die Präsident: Die Kirchgemeindeschreiberin:

.....

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeschreiberin / Der Kirchgemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis ([mindestens] sieben Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im (off. Publikationsorgan der Kirchgemeinde) ... Nr. vom bekannt.

Die Kirchgemeindeschreiberin/
Der Kirchgemeindeschreiber:

.....

Die Publikation ist erfolgt im (off. Publikationsorgan der Kirchgemeinde) ... Nr. vom